

KURZPOSITION

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (RefE LieferkettenG) – Sorgfaltspflichtengesetz

Die deutsche Nichteisen (NE)-Metallindustrie begrüßt, dass nur der erste Lieferant geprüft werden soll. Jedoch sollte es keine Öffnungsklausel für eine Verschärfung geben und keine Prüfung der mittelbaren Lieferanten anhand der „substanziellen Kenntnis“ erfolgen. Die Höhe der Zwangs- und Bußgelder sollte überdacht werden. Wir regen zudem an, Sekundärrohstoffe zu exkludieren, Branchenlösungen als Safe-Harbour-Lösung anzuerkennen, Unternehmen Informationen für die Prüfung zur Verfügung zu stellen und bei europäischen Firmen die Nachweispflicht pragmatisch zu regeln. Die Prozessstandschaft lehnen wir ab, da es nicht das richtige Instrument ist und Imageschäden für die NE-Metallindustrie zufolge haben kann.

Das Gesetz legt die Anforderungen an ein verantwortungsvolles Management globaler Lieferketten für bestimmte Unternehmen fest. Die Anforderungen sind international anschlussfähig und orientieren sich eng am Sorgfaltspflichtenstandard (due diligence standard) der VN-Leitprinzipien.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte auf Unternehmen mit einer Mindestgröße von 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt werden.

Als NE-Metallindustrie hätten wir uns eine Mitarbeiterschwelle von 5.000 Arbeitnehmern gewünscht bzw. eine Angleichung an das französische Gesetz von 5.000 Arbeitnehmern im Inland und 10.000 Arbeitnehmern im Ausland. Wir begrüßen es, dass kleine und mittelgroße Unternehmen nicht mit einbezogen werden. Jedoch ist zu klären, wie mit Konzernen und Teilkonzernen umzugehen ist. Hierbei darf es keinen Wettbewerbsnachteil auf dem Rücken des deutschen Standortes geben. Auch halten wir es für eine Diskriminierung deutscher Unternehmer, wenn ausländische Unternehmen mit unselbstständigen Zweigniederlassungen in Deutschland nicht unter den Anwendungsbereich fallen. Nach unserem Dafürhalten sollte der Schwellenwert von 3.000 Arbeitnehmern zum Jahr 2024 nicht abgesenkt werden. Letztlich ist es uns wichtig, dass es bei dem Anwendungsbereich eine Klarstellung gibt. Nach unserer Einschätzung gilt das Gesetz nur für Tochtergesellschaften und Konzernmütter, die den Schwellenwert jeweils überschreiten. Dabei muss der Einkauf sich ausschließlich auf den eigenen Bedarf beziehen.

Keine Öffnungsklausel mit einer faktischen Prüfung für die gesamte Lieferkette, sondern klare Herausstellung der Prüfungspflicht auf den unmittelbaren Lieferanten. Öffentliche Berichte als Grundlage für tatsächliche Anhaltspunkte bzw. substantielle Kenntnis zu nehmen, halten wir für nicht zielführend und nicht pragmatisch.

Wir hätten uns gewünscht, dass das Gesetz zunächst die Menschenrechte in den Fokus nimmt und die Ausweitung auf den Umwelt- und Arbeitsschutz nach einer Übergangsperiode erfolgt. Die Definition der Lieferkette könnte konkreter ausfallen. Denn es sollte eine Beschränkung auf die Lieferketten erkennbar sein. Die Wertschöpfungskette muss davon unberührt bleiben. Zudem gibt es keine Begrenzung der Prüfung, sodass auch Nachhaltigkeitskriterien in die Bewertung einfließen. Diese Hintertür halten wir für problematisch.

Die Begrenzung auf den direkten Lieferanten bzw. den Geschäftspartner begrüßen wir. Wir fordern, dass ein „Risk Statement“ bei Lieferanten innerhalb der EU ausreicht, um die Sorgfaltspflichten nachzuweisen. Ansonsten käme es in der EU zu Doppelprüfungen. Zudem fordern wir eine klare Begrenzung auf den unmittelbaren Lieferanten und keine Öffnungsklausel mit einer faktischen Prüfung für die gesamte Lieferkette. Denn unsere Unternehmen sind nicht in der Lage, Zulieferer zu prüfen oder Anforderungen durchzusetzen, zu denen sie keine Vertragsbeziehungen haben. Außerdem ist es ab einer bestimmten Menge an Zulieferer praktisch nicht mehr möglich, eine seriöse Überprüfung der mittelbaren Lieferanten zu garantieren. Das zeigt die Abbildung 1 in beeindruckender Weise.

Die abgestuften Sorgfaltspflichten beim mittelbaren Lieferanten bewerten wir als eher unrealistisch. Denn es ist selbstverständlich, dass man bei einer Kenntnis über Rechtsverletzung als Unternehmen tätig wird. Dieser Sachverhalt erschließt sich uns nicht und es wäre hilfreich, eine planungssichere Definition für den mittelbaren Lieferanten in das Gesetz zu integrieren. Hierbei darf es keine Verschärfung über die Verwaltungspraxis geben. Der Begriff substantiell ist zu weit gefasst und macht es für einige Unternehmen zwingend notwendig ihre gesamte Lieferkette zu prüfen. Unklar geregelt ist zudem, wie Unternehmen sich im Falle eines Verstoßes verhalten müssen. Reicht es aus, in einer Risikoanalyse die Schwachstellen zu identifizieren und den Zulieferer und indirekten Zulieferer weiterzuentwickeln? Oder muss ich als Unternehmen sofort mit Abbruch der Geschäftsbeziehung drohen bzw. die Geschäftsbeziehungen ruhen lassen? Dieses muss klar geregelt werden. Wir geben hierbei zu bedenken, dass langfristige und partnerschaftliche Beziehungen sinnvoll und notwendig sind, um eine positive Hebelwirkung auf Geschäftspartner zu erlangen, als kurzfristige Geschäftsbeziehungen, bei denen keinerlei Einflussmöglichkeit besteht. Überdies muss die Marktmacht und Versorgungslage in die Überlegungen einbezogen werden.

Einen praktischen Hinweis geben wir aber noch: Es gibt Länder, die die entsprechenden Übereinkommen, bspw. bei den ILO-Kernarbeitsnormen, nicht ratifiziert bzw. nicht in geltendes Recht umgesetzt oder nur abgeschwächt implementiert haben. Hierbei stellt sich die Frage, wie mit den nationalen Gesetzen in den Erzeugerstaaten umgegangen wird. Zudem muss beachtet werden, dass bestimmte Vorstoffe zur Produktion von NE-Metallen vonnöten sind. Ein Gesetz darf den Zugang zu metallischen Rohstoffen nicht gefährden.

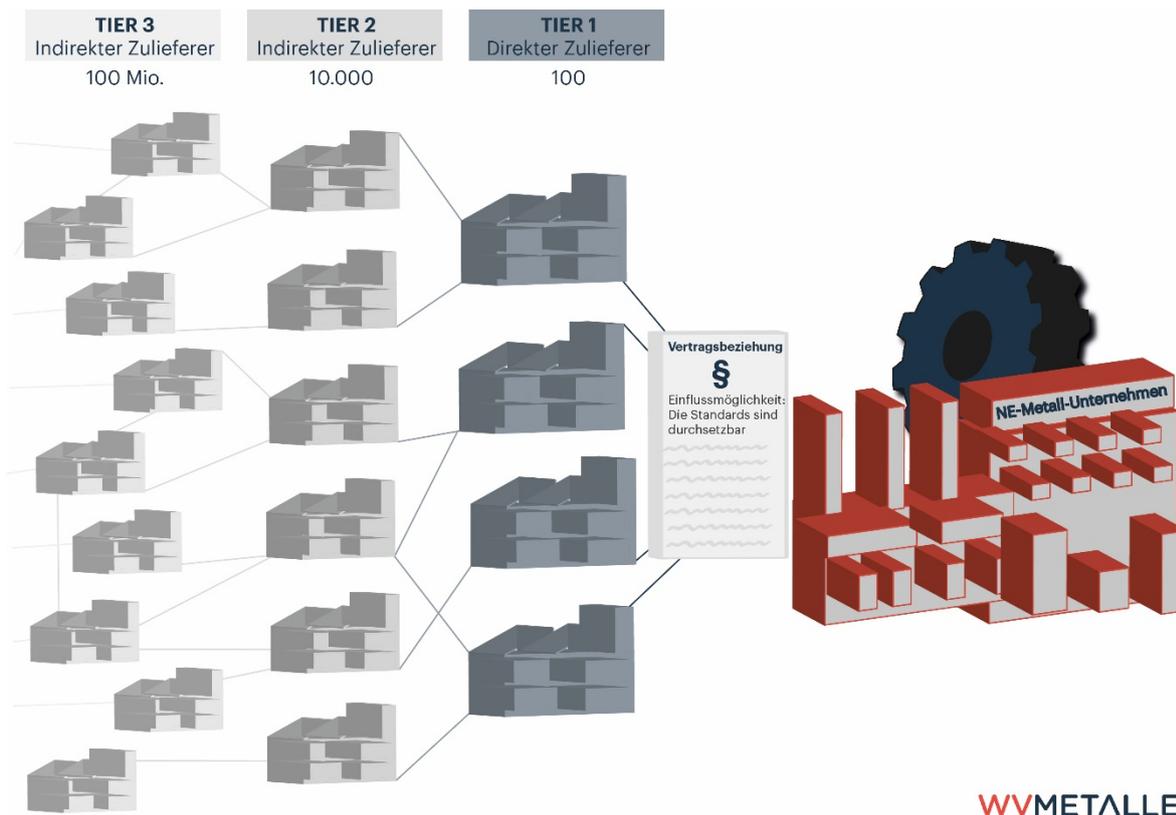


Abb.1: Zulieferstruktur innerhalb der NE-Metallindustrie

Die enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen für das BMAS, die dem Ministerium den Erlass weiterer Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates ermöglicht, sind zu streichen oder im Sinne einer transparenten Vorgehensweise zu konkretisieren. Anderenfalls könnte eine unbeabsichtigte Verschärfung für die Unternehmen auf dem Verwaltungsweg ohne Beteiligung der Legislative eingeführt werden. Es fehlt ein Standard für eine „richtige“ und „vollständige“ Risikoanalyse. Die Anforderungen des Gesetzgebers an deren Inhalt und Umfang bleiben unklar.

Wir begrüßen, dass Unternehmen eine risikobasierte Prüfung vornehmen, das ist gängige Praxis in den Firmen der NE-Metallindustrie. Unsere Unternehmen orientieren sich dabei u.a. an den VN-Prinzipien und an der OECD Due Diligence Guidance, die beide im Entwurf auch benannt werden. Trotzdem ist uns der Ablauf der Risikoprüfung zu unkonkret, weil Sanktionen bei „unvollständigen“ und „nicht korrekt durchgeführter“ Risikoprüfung drohen. Im Moment entsteht der Eindruck, dass der Prüfer selbst für diese Festlegung verantwortlich ist. Unsere Unternehmen brauchen jedoch Rechtssicherheit, dass ihre Systeme mit dem deutschen Gesetz konform sind. Überdies bitten wir um **Streichung des § 10 Absatz 3 und §14 Absatz 3**. Denn dieser ermöglicht ohne direkte Einbeziehung des Bundestages, weitere Verschärfungen in das Gesetz zu integrieren. Die enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen für das BMAS, die dem Ministerium den Erlass weiterer Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates ermöglicht, sind zu streichen. Wir erwarten eine transparente Vorgehensweise bei dem Thema. Anderenfalls könnte eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Verschärfung für die Unternehmen in der Verwaltungspraxis eingeführt werden. Unsere Unternehmen brauchen Rechts- und Planungssicherheit. Wichtig ist, dass Unternehmen Externen keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zur Verfügung stellen dürfen, und wir verweisen in diesem Kontext auf den Datenschutz in Deutschland und der EU.

Die Prozesstandschaft sollte im Gesetz gestrichen werden, weil es sich, sofern man das Gesetz bzw. einzelne Vorschriften daraus als Schutzgesetz ansieht, um nichts anderes als eine zivilrechtliche Klagemöglichkeit handelt. Ggf. sollte die Idee eines zentralen und unabhängigen

Beschwerdemechanismus für einzelne Branchen weitergedacht werden. Die Bußgelder sollten nach unten korrigiert werden und sich nicht an dem Kriterium des Gesamtumsatzes orientieren, sondern an dem Gewinn. Der Katalog der bußgeldbewehrten Tatbestände ist zu weit gefasst und lässt bei deren Beschreibung die notwendige Rechtsklarheit vermissen. Unternehmen dürfen nicht doppelt bestraft werden. Einerseits über das Bußgeld, andererseits über den Ausschluss bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Hier fordern wir Augenmaß und die Streichung des Punktes „Ausschluss bei der öffentlichen Auftragsvergabe“.

Geschädigten steht auch heute bereits der Weg zu den deutschen Gerichten offen. Von dieser Möglichkeit wird lediglich wegen der bestehenden praktischen Schwierigkeiten wenig Gebrauch gemacht. Einer gewillkürten Prozessstandschaft sind dabei (aus unserer Sicht zu Recht) heute enge Grenzen gesetzt. Bei einer gesetzlichen Prozessstandschaft, wie sie nun im Gesetz vorgesehen ist, befürchten wir nicht intendierte Effekte. Sofern man das vorliegende Gesetz als Schutzgesetz ansieht, weil es den Schutz bestimmter Rechtsgüter und deren Inhaber bezweckt, würde nicht nur eine Prozessstandschaft, sondern daneben eine zivilrechtliche Haftung wieder Einzug in das Gesetz finden. NGOs könnten auf diesem Wege bei deutschen Unternehmen finanzielle, aber auch irreparable Imageschäden verursachen. Unter Umständen etwa, wenn beispielsweise ein mittelbarer Zulieferer, der keine direkte Geschäftsbeziehung zu unseren Unternehmen unterhält, sich nicht an das deutsche Gesetz hält. Die deutsche NE-Metallindustrie ist gerne bereit, Zulieferer nach dem Motto „Entwicklung vor Rückzug“ weiterzuentwickeln. Dafür dürfen aber deutsche Unternehmen nicht an den Pranger gestellt werden. Wir bitten deswegen darum, die Prozessstandschaft ersatzlos zu streichen. Eine Alternative stellt unseres Erachtens eine Weiterentwicklung eines zentralen und unabhängigen Beschwerdemechanismus dar. Dieser hat sich bei Branchenlösungen, wie z.B. bei der RMI oder der iTSCi bewährt. Hier wird sichergestellt, dass berechtigte Beschwerden dokumentiert und nachvollziehbar an die Unternehmen weitergegeben werden und unberechtigte nach erfolgter Prüfung zurückgewiesen. Durch die Offenlegung der Beschwerden gegenüber den Stakeholdern der Branchenlösungen wird zudem ein Handlungsdruck erzeugt, der dem eines Verfahrens zumindest gleichkommt oder diesen sogar übersteigt. Außerdem werden auf diesem Weg unverzügliche Maßnahmen erforderlich, während sich Prozesse über einen längeren Zeitraum hinziehen können, ohne dass Maßnahmen eingeleitet werden, da dies als eine „Schuldanererkennung“ gedeutet werden könnte.

Bei §14 Absatz 2 und §15, Absatz 2 sollte eine konkrete Vorgehensweise besser im Gesetz formuliert werden. Vor allem, wie der Bericht des Unternehmens am Ende aussehen muss. In diesem Kontext könnte sich das Gesetz an den fünf Schritten der OECD in Sachen Due Diligence orientieren. Hier könnte es zu einem Interessenskonflikt kommen. Nämlich dann, wenn die Institution, die die Kontrolle verantwortet, auch festlegt, wie die Berichte erstellt werden müssen. Dieses sollte der Gesetzgeber strikt trennen.

Zudem sollte geprüft werden, ob die Behörden dem betroffenen Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aufgeben sollten. Dieses Vorgehen ist kritisch, da Behörden Unternehmen vorschreiben, wie die interne Prüfung vonstattengehen soll. Wir empfehlen zu konkretisieren, welche Punkte in der Risikoanalyse geprüft werden müssen.

Die Zwangsgelder in Höhe von 50.000 EUR begrüßen wir nicht, da sie zu hoch sind, vor allem für KMUs. Hier empfehlen wir eine angemessene Schwelle. Wir lehnen zudem die Geldbußen in Höhe von bis zu 800.000 EUR, gemessen an dem Umsatz des Unternehmens, ab. Zum einen, weil diese Bußgelder in einigen Fällen den wirtschaftlichen Ruin des Unternehmens bedeuten würden. Zum anderen, weil die Nichteisen-Metallindustrie aufgrund der hohen Metallpreise hohe Gesamtumsätze generiert. Diese Kennzahl ist in unserer Industrie verzerrt und stellt keine gute Grundlage für die Berechnung dar. Sie sagt nichts über die Leistungsfähigkeit und die Rentabilität eines Unternehmens in der NE-Metallindustrie aus. Deswegen lehnen wir diese Kennzahl ab und empfehlen, den Gewinn als Grundlage zu nehmen.

Überdies sollen Bußgelder erhoben werden, wenn die Risikoanalyse "nicht richtig" oder "nicht vollständig" durchgeführt wurde. Dieses ist aber sehr unterschiedlich und die Behörde muss eine richtige

und vollständige Risikoanalyse besser definieren. Sonst wissen unsere Unternehmen nicht, welche Schritte sie genau einhalten müssen. Hier bitten wir um Konkretisierung und einen Mindeststandard, damit unsere Firmen Planungssicherheit haben. Ein gutes Beispiel ist hier der bereits mit Erfolg eingeführte OECD-5-Step-Report bei den Konfliktrohstoffen, wie es u.a. auch bei der entsprechenden EU-Verordnung von den Unternehmen angewendet wird. Hierzu gibt es, z.B. von der RMI, sehr konkrete Hilfestellungen, wie der Report anforderungsgemäß erstellt werden kann. Die Prozesstandschaft sollte aus dem Gesetz gestrichen werden, da es sich hierbei nach unserer Einschätzung um ein Schutzrecht und somit um eine zivilrechtliche Klagemöglichkeit handelt. Somit sehen wir die Gefahr, dass trotz mangelnder Hebelwirkung und ohne stichhaltige Beweise, Unternehmen schwerwiegenden Behauptungen ausgesetzt sind, die das Image des Unternehmens stark gefährden.

Unternehmen dürfen nicht doppelt bestraft werden. Einerseits über das Bußgeld, andererseits über den Ausschluss bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Hier fordern wir Augenmaß und die Streichung des Punktes „Ausschluss bei der öffentlichen Auftragsvergabe“. Der Jahresumsatz ist auch bei der öffentlichen Auftragsvergabe die maßgebliche Kennzahl. Das muss wiederum geändert werden, weil ein Wert von 0.35 Prozent schnell erreicht ist.

Sekundärrohstoffe sollten von der Nachweispflicht analog zur EU-Konfliktmineralien-Verordnung ausgenommen werden, da die Nachweismöglichkeit nach dem Einschmelzen nicht mehr möglich ist.

Das Raw Materials Information System (RMIS, 2021) der Europäischen Kommission definiert Sekundärrohstoffe (Secondary Raw Materials) als Materialien, die durch Recycling aufbereitet und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden (können). Für die Metallbranche beinhaltet die Definition, dass alle Metallschrottmaterialien als Sekundärrohstoffe gelten, die veredelte oder verarbeitete Metalle enthalten und nach dem Gebrauch oder bei der Produktherstellung gewonnen werden. Beispiele dafür sind in etwa gebrauchte Getränkedosen, Alt-Kupferkabel, Blei-Säure Akkumulatoren nach ihrer Nutzung, Altfahrzeuge sowie industrielle Prozessabfälle und Produktionsrückstände wie Neuschrotte, Gussabfälle, Metallkrätzen, metallhaltige Schlämme und Schlacken, um nur einige zu nennen. Im Rahmen des Recyclingprozesses werden gesammelte oder gewonnene Sekundärrohstoffe für den ursprünglichen Zweck oder andere Zwecke zu neuen Metallen oder Metalllegierungen aufbereitet.

Die im Regierungsentwurf zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten beschriebene Risikoidentifizierung und Rückverfolgbarkeit von Sekundärrohstoffen ist technisch und praktisch nicht umsetzbar. Beim Recycling von Metallschrottmaterialien werden die zuvor sortierten Materialien vermischt und zur Aufbereitung in Raffinationsöfen einem Schmelzprozess unterzogen. Dabei werden die Metallschrotte zu einer homogenen Masse, die metallurgisch bzw. technisch keine Rückschlüsse auf die Herkunft der enthaltenen Ursprungsmaterialien zulassen. Auch der politische und von der Industrie unterstützte Wille, Recycling im Rahmen des Megatrends Circular Economy zu stärken und Metallkreisläufe weiter zu schließen, wird durch den Gesetzentwurf erschwert. Es werden falsche Anreize gesetzt, weil nicht intendierte Effekte dadurch ausgelöst werden können. Wir wollen an dieser Stelle herausstellen, dass der Markt für Sekundärrohstoffe ein Verkäufermarkt ist. Die NE-Metallindustrie in der EU steht in Konkurrenz mit dem Weltmarkt. Insbesondere China ist hierbei zu nennen. Schon heute ist es für unsere Mitgliedsfirmen mit Anstrengungen verbunden, die Anforderungen am Weltmarkt durchzusetzen. Denn die deutschen Firmen verfügen über zu wenig Marktmacht und Einfluss. Der Durchsetzung folgt meistens ein Mangel an Rohstoffen.

Eine wirksame Risikoprüfung beim Einkauf von Metallschrottmaterialien ist unsererseits nicht empfehlenswert. In Abbildung 2 wird ein vereinfachter Wertstoffkreislauf einer Aluminium-Getränkedose exemplarisch für den Sachverhalt dargestellt. Mit Hilfe von Wertstoffsammelsystemen werden die Dosen nach dem Gebrauch dem Recyclingprozess zugeführt. Hier werden sie qualitätsgerecht sortiert, geschreddert und von Fremdstoffen befreit, bevor der Schmelzprozess in einem Raffinationsofen beginnen kann. Im Anschluss daran wird das flüssige, raffinierte Aluminium in Barren gegossen

und zur Weiterverarbeitung vorbereitet. Dosenkörperlegierungen können heute bereits mit 80 % Recyclinganteil (gebrauchte Dosen und andere Schrotte) hergestellt werden. Die Rückverfolgbarkeit des in den gesammelten Dosen befindlichen Aluminiums auf die ursprüngliche Provenienz kann von dem Unternehmen nicht geleistet werden. Dafür verantwortlich sind die große Anzahl verschiedener Hersteller und der zugeführte Metallschrott im Recyclingkreislauf. Ähnliche Beispiele sind im Recycling von Altfahrzeugen oder Alt-Kupferkabeln zu finden. Die Rückverfolgbarkeit ist nicht gegeben und eine aussagekräftige Risikoanalyse können unsere Unternehmen nicht leisten.

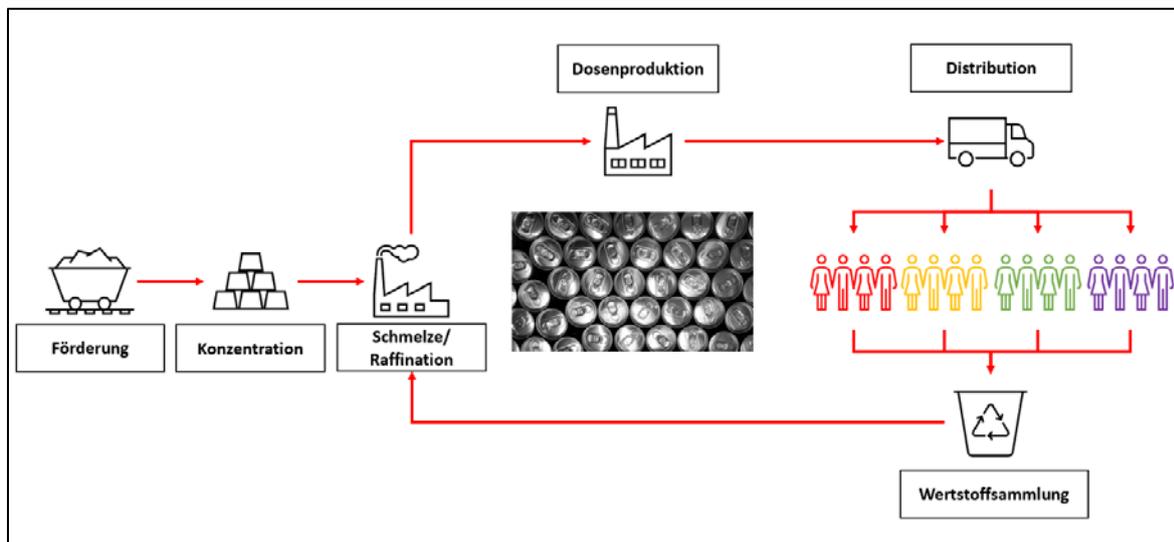


Abb.2: Vereinfachter Wertstoffkreislauf einer Aluminium-Getränkedose

Brancheninitiativen und -lösungen wie u.a. ASI, Copper Mark, RMI oder Metal Alliance for Responsible Sourcing (Mars) sollten in dem Lieferkettengesetz als Safe Harbour Lösungen anerkannt werden, um das Engagement der Unternehmen zu honorieren, die gemachten Erfahrungen zu nutzen und die bisherigen Erfolge bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten zu sichern.

Schon heute sind viele unserer Mitgliedsfirmen in unterschiedlichen Initiativen aktiv und kommen natürlich ihren Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette nach. Diese Initiativen helfen dabei, die Situation vor Ort zu verbessern und unterstützen Unternehmen, risikobasierte Ansätze in der Praxis zu integrieren oder Nachweispflichten nachkommen zu können. Dieses Engagement sollte deswegen von Deutschland honoriert und anerkannt werden, vor allem, um einen doppelten und damit teuren Verwaltungsaufwand zu vermeiden und den Unternehmen Rechtssicherheit zu geben. Zu den bekanntesten Initiativen gehören die folgenden:

- Aluminium Stewardship Initiative
- Responsible Minerals Assurance Process
- Collaborative Group on Artisanal and Small-Scale Mining
- Deutsches Global Compact Netzwerk
- London Bullion Market Association
- iTSCI
- Copper Mark
- LME
- Better Sourcing Program
- Mars

Ein Schwachpunkt des geplanten Gesetzes ist, dass die Regulierung versucht, sehr unterschiedliche Branchen mit verschiedenen Herausforderungen in den Lieferketten in einem Gesetz abzubilden. Das kann dazu führen, dass z.B. in der noch zu definierenden Risikoanalyse nur die Anforderungen einiger weniger Branchen berücksichtigt werden können. Die Anerkennung von sehr gut auf eben diese Anforderungen abgestimmten Initiativen könnte eine Lösung für diesen Schwachpunkt darstellen.

Im Interesse eines „Level Playing Fields“ zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen ist eine europäische Lösung vorzugswürdig, die das deutsche Lieferkettengesetz ersetzen sollte.

Ein nationaler Alleingang entspricht nicht unserer Idealvorstellung. Wenn es ein Gesetz gibt, sollte es zumindest europäisch ausgestaltet sein. Nur so kann ein Level Playing Field in Europa geschaffen werden, was auch immer noch eine Benachteiligung der deutschen NE-Metallindustrie im internationalen Vergleich bedeuten würde. Bei einer nationalen Regelung kann es jedoch sein, dass deutsche Unternehmen über zu wenig Marktmacht am internationalen Rohstoffmarkt verfügen, um ihre Anforderungen durchzusetzen. Schon heute stehen deutsche Unternehmen nicht nur mit Unternehmen aus der EU, sondern auch aus Übersee und Asien in direkter Konkurrenz beim Erwerb von Primär- und Sekundärrohstoffen. Ein nationales Gesetz schwächt ihre Position am Markt weiter und die Rohstoffverfügbarkeit könnte sich hierdurch verschlechtern. Deswegen fordern wir einen europäischen Ansatz.

Den Unternehmen sollten praktikable und handhabbare Wege der Umsetzung aufgezeigt werden und sie sollten Unterstützung vom Staat erhalten. Dazu gehört u.a., dass es keine Doppelprüfung auf europäischer Ebene geben darf.

Deutschland sollte eine branchenbezogene Liste vorlegen, analog zur EU-Konfliktrohstoffverordnung, aus der hervorgeht, in welchen Staaten es zu Menschenrechtsverletzungen und negativen Auswirkungen auf die Umwelt in der NE-Metallindustrie kommt. Das erleichtert die Umsetzung für die Unternehmen. Andernfalls muss ein Unternehmen selbstständig festlegen, in welchen Staaten das Unternehmen besonders hohe Sorgfalt an den Tag legen muss. Zudem sollten von Deutschland kostenlose Sanktions- und Embargolisten zur Verfügung gestellt werden. Somit könnten Unternehmen die Risikoeinschätzung zielführender vollziehen. Wir regen zudem an, wie in dem europäischen Vorschlag die Nachweispflicht für europäische Lieferanten zu exkludieren. Denn in der EU gibt es bereits ein dichtmaschiges Überwachungsnetz zu allen Punkten dieses Gesetzes; inklusive des Klagerechts innerhalb der EU. Andernfalls kommt es zu vielen Mehrfachprüfungen in der EU. Teilweise haben unsere Firmen bis **zu 5.000 Zulieferer**. Bei dieser Anzahl an mittelbaren Zulieferern auch alle unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen, ist in der Praxis nicht möglich. Um die Bürokratie für die deutsche NE-Metallindustrie zu reduzieren, sollte eine **Wesentlichkeitsprüfung** durchgeführt werden. Das bedeutet, dass nur diejenigen direkten Zulieferer geprüft werden sollten, die wesentlich für die Rohstoffversorgung des Unternehmens verantwortlich sind. Denn oftmals sind nur wenige Lieferanten für den Großteil der Rohstofflieferungen verantwortlich. Prüft das Unternehmen die wesentlichen Lieferanten, hat es seine Sorgfaltspflichten erfüllt. Wir können uns vorstellen, dass sich die Wesentlichkeitsschwelle an einem Jahresumsatz oder Mindestprozentsatz am Einkaufsvolumen orientiert. Die Bundesbehörde für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für die Kontrollen zuständig.

FORDERUNGEN ZUM THEMA NATIONALES SORGFALTS- PFLICHTENGESETZ

- 1. Sekundärrohstoffe bei den Nachweispflichten exkludieren.** Für die NE-Metallindustrie ist es besonders wichtig, dass es Ausnahmen gibt, wenn die Rohstoffe aus dem Recycling stammen. Denn Recyclingrohstoffe wie zum Beispiel Metallschrotte werden überall eingesammelt und nach Qualitäten sortiert. Sobald der Metallschrott einmal eingeschmolzen ist, kann der Ursprung nicht mehr dokumentiert werden. Deswegen fordern wir, dass Sekundärrohstoffe, analog zu den Regelungen in der EU-Verordnung zu Konfliktrohstoffen, vom Lieferkettengesetz ausgenommen werden. Denn mit der Integrierung würde die Politik das Recycling und die Nutzung von Sekundärrohstoffen erschweren.
 - 2. Brancheninitiativen müssen anerkannt und konkrete Vorgaben zur Risikoanalyse hinterlegt werden:** Unternehmen sind heute schon in gut funktionierenden Nachhaltigkeitsinitiativen Mitglied. Diese helfen dabei, die Situation vor Ort zu verbessern und unterstützen Unternehmen, risikobasierte Ansätze in die Praxis zu integrieren oder in der Lage zu sein, Nachweispflichten nachzukommen. Dieses Engagement sollte honoriert werden. Vor allem deswegen, weil die Initiativen einen Beitrag bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten leisten. Bei der Risikoanalyse sowie Berichterstattung sollten konkrete Vorgaben eingefügt werden und eine strikte Trennung zwischen Legislative sowie Exekutive erfolgen.
 - 3. Durchsetzung auf direkten Lieferanten beibehalten, Unternehmensgröße bei 5.000 Mitarbeitern festlegen.** Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich das Gesetz auf den direkten Lieferanten fokussiert, das sollte beibehalten werden. Denn in vielen Fällen ist schon das eine große Herausforderung. Wir regen zudem an, wie in dem europäischen Vorschlag die Nachweispflicht für europäische Lieferanten auf eine Risikoaussage des Lieferanten zu reduzieren. Andernfalls kommt es zu vielen Mehrfachprüfungen in der EU. Überdies empfehlen wir, dem französischen Beispiel zu folgen und die Unternehmensgröße auf 5.000 Mitarbeiter festzusetzen. Somit kann Deutschland seinen Beitrag leisten, um die Harmonisierung fortzuschreiben. Die Prüfung des mittelbaren Lieferanten ist in der NE-Metallindustrie oftmals nicht möglich.
 - 4. Keine nationalen Alleingänge, Prozesstandschaft ersatzlos streichen und umsatzbezogene Bußgelder.** Es sollte geprüft werden, ob nicht eine europäische Lösung besser und zielführender ist. Bei einer nationalen Regel kann es sein, dass deutsche Unternehmen über zu wenig Marktmacht am internationalen Rohstoffmarkt verfügen, um ihre Anforderungen durchzusetzen. Zudem bleiben wir dabei, dass eine zivilrechtliche Haftung unbrauchbar ist. Deswegen fordern wir die Streichung der Prozesstandschaft. Letztlich sind die umsatzbezogenen Bußgelder nicht adäquat. Denn die Umsätze sind in der NE-Metallindustrie aufgrund der Metallpreise viel höher als in vielen anderen Industrien und geben keine valide Auskunft über die Rentabilität eines Unternehmens. Hier empfehlen wir von dieser Berechnungsmethode Abstand zu nehmen.
-

Berlin, den 24. März 2021

Kontakt:

Dr. Sebastian Schiweck
Bereichsleiter Nachhaltigkeit
Telefon: +4930 / 72 62 07 – 107
Mobil: +49 151 4676 1526
E-Mail: schiweck@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin